

Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII Stand 1.1.2016	Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII Stand 1.1.2017
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Tagespflege. Kindertagespflege soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch die Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Tagespflege. Kindertagespflege soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch die Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.</p>
<p style="text-align: center;">1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Förderung von Kindern in Tagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe – neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§§ 86 ff SGB VIII), sowie der Vormund (*ff. Eltern genannt), für sein in Siegburg lebendes Mündel, beantragen.</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden abgegolten ist.</p>	<p style="text-align: center;">1. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Förderung von Kindern in Tagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe – neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§§ 86 ff SGB VIII), sowie der Vormund (§§ 53, 54 SGB XII, § 35 a SGB VIII und § 30 SGB IX) auch nachfolgend Eltern genannt, für ihr in Siegburg lebendes Mündel, beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">1.1 Betreuungsumfang</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Amt für Jugend, Schule und Sport spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.</p>	<p style="text-align: center;">1.1 Betreuungsumfang</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Amt für Jugend, Schule und Sport spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.</p>

<p>Die Betreuung umfasst regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Sie ist auf maximal 45 Stunden wöchentlich begrenzt.</p> <p>Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.</p>	<p>Die Betreuung umfasst regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Sie ist auf maximal 45 Stunden wöchentlich begrenzt.</p> <p>Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.</p>
<p>1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr</p> <p>Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.</p>	<p>1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr</p> <p>Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.</p>
<p>1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden abgegolten ist.</p>	<p>1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden abgegolten ist.</p>
<p>1.4 Zusätzlicher Betreuungsbedarf über den Rechtsanspruch hinaus</p> <p>Besteht darüber hinaus ein Betreuungsbedarf, weil die Eltern:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zu Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten, <p>so können die Eltern zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Für Kinder im ersten Lebensjahr muss der Betreuungsbedarf grundsätzlich nachgewiesen werden. (s.o. Buchstabe a bis c).</p>	<p>1.3 Zusätzlicher Betreuungsbedarf über den Rechtsanspruch hinaus</p> <p>Besteht darüber hinaus ein Betreuungsbedarf, weil die Eltern:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zu Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten, <p>so können die Eltern zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Für Kinder im ersten Lebensjahr muss der Betreuungsbedarf grundsätzlich nachgewiesen werden. (s.o. Buchstabe a bis c).</p>
<p>1.5 Betreuungsumfang bei Sonderfällen</p> <p>Berechnung der Betreuungszeiten bei Sonderfällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen und Lehrkräften wird pro Tag zusätzlich zu der Zeit in der Ausbildungseinrichtung 1,5 Stunden Betreuungszeit für Hausarbeiten bzw. Vorbereitungszeiten zuerkannt. Studierenden (Vollzeit) werden 30 Betreuungsstunden pro Woche zuerkannt. <p>Ein höherer Betreuungsumfang kann nur gegen Vorlage eines Nachweises anerkannt werden. Bei Arbeitnehmer/innen, die auf der Basis von Monatsarbeitszeiten arbeiten (z.B. Pflegekräfte), wird der wöchentliche Betreuungsumfang</p>	<p>1.4 Betreuungsumfang bei Sonderfällen</p> <p>Berechnung der Betreuungszeiten bei Sonderfällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen und Lehrkräften wird pro Tag zusätzlich zu der Zeit in der Ausbildungseinrichtung 1,5 Stunden Betreuungszeit für Hausarbeiten bzw. Vorbereitungszeiten zuerkannt. Studierenden (Vollzeit) werden 30 Betreuungsstunden pro Woche zuerkannt. <p>Ein höherer Betreuungsumfang kann nur gegen Vorlage eines Nachweises anerkannt werden. Bei Arbeitnehmer/innen, die auf der Basis von Monatsarbeitszeiten arbeiten (z.B. Pflegekräfte), wird der wöchentliche Betreuungsumfang</p>

festgelegt, indem die Monatsarbeitszeit durch 4,33 geteilt wird.	festgelegt, indem die Monatsarbeitszeit durch 4,33 geteilt wird.
<p style="text-align: center;">2. Zulassungsvoraussetzungen für Pflegepersonen</p> <p style="text-align: center;">2.1 Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin oder der Nachweis über die Teilnahme eines Qualifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Umfang von 160 Stunden erforderlich. Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens einen Hauptschulabschluss, - einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind, - Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen, - eine ärztliche Bescheinigung aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kindern und Erwachsenen - Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit den Fachberaterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege, - Nachweis von kindgerechten Räumlichkeiten, - Nachweis und Vorlage eines pädagogischen Konzeptes <p>Personen nicht deutscher Muttersprache weisen nach, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.</p> <p>Die Ausstellung einer befristeten Pflegeerlaubnis ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindertagespflegekurses (Grundkurs nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes) im Umfang von 80 Stunden. Die Pflegeerlaubnis wird dann bis zum Ende des Kalenderjahres befristet, das auf die Erteilung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses mit weiteren 80 Stunden und das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nachzuweisen, wenn die Pflegeerlaubnis verlängert werden soll (§ 43 SGB VIII).</p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte gem.§ 26 (Abs.3) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am</p>	<p style="text-align: center;">2. Zulassungsvoraussetzungen für Pflegepersonen</p> <p style="text-align: center;">2.1 Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) erforderlich. Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens einen Hauptschulabschluss, - einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind, - Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen, - eine ärztliche Bescheinigung aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kindern und Erwachsenen - Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit den Fachberaterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege, - Nachweis von kindgerechten Räumlichkeiten, - Nachweis und Vorlage eines pädagogischen Konzeptes. <p>Personen nicht deutscher Muttersprache weisen nach, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.</p> <p>Die Ausstellung einer befristeten Pflegeerlaubnis ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindertagespflegekurses (Grundkurs nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes) im Umfang von 80 Stunden. Die Pflegeerlaubnis wird dann bis zum Ende des Kalenderjahres befristet, das auf die Erteilung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses mit weiteren 80 Stunden und das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nachzuweisen, wenn die Pflegeerlaubnis verlängert werden soll (§ 43 SGB VIII).</p> <p>Sozialpädagogische Fachkräfte gem.§ 26 (Abs.3) Kinderbildungsgesetz (KiBiz) müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am</p>

<p>Grundkurs mit 80 Stunden, das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.</p> <p>Tagespflegepersonen mit dem Nachweis eines Qualifizierungskurses im Umfang von 160 Stunden, deren Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg vor dem 01.08.2015 ausgestellt wurde, wird empfohlen, das Bundeszertifikat zu erwerben.</p> <p>Tagespflegepersonen mit dem Nachweis eines Qualifizierungskurses im Umfang von 80 Stunden, deren Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg vor dem 01.08.2015 ausgestellt wurde, sind bis zum 31.07.2017 verpflichtet, den Nachweis über die Teilnahme an einem Aufbaukurs im Umfang von 80 Stunden zu führen. Bei fehlendem Nachweis wird die Pflegerlaubnis entzogen. Im Einzelfall kann das Amt für Jugend, Schule und Sport Ausnahmeregelungen zulassen. Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmung versehen werden.</p>	<p>Grundkurs mit 80 Stunden, das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.</p> <p>Tagespflegepersonen mit dem Nachweis eines Qualifizierungskurses im Umfang von 160 Stunden, deren Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg vor dem 01.08.2015 ausgestellt wurde, wird empfohlen, das Bundeszertifikat zu erwerben.</p> <p>Tagespflegepersonen mit dem Nachweis eines Qualifizierungskurses im Umfang von 80 Stunden, deren Erlaubnis zur Kindertagespflege vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg vor dem 01.08.2015 ausgestellt wurde, sind bis zum 31.07.2017 verpflichtet, den Nachweis über die Teilnahme an einem Aufbaukurs im Umfang von 80 Stunden zu führen. Bei fehlendem Nachweis wird die Pflegerlaubnis entzogen. Im Einzelfall kann das Amt für Jugend, Schule und Sport Ausnahmeregelungen zulassen. Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmung versehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">2.2 Eignung</p> <p>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Amt für Jugend, Schule und Sport auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen.</p>	<p style="text-align: center;">2.2 Eignung</p> <p>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Amt für Jugend, Schule und Sport auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen.</p>
<p style="text-align: center;">2.3 Regelmäßige Fortbildung</p> <p>Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass diese regelmäßig an Fortbildungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilnimmt. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.</p> <p>Tagespflegepersonen, die regelmäßig an Fortbildungsangeboten teilnehmen, werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorrangig vermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">2.3 Regelmäßige Fortbildung</p> <p>Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass diese regelmäßig an Fortbildungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilnimmt. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich beim Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.</p> <p>Tagespflegepersonen, die regelmäßig an Fortbildungsangeboten teilnehmen, werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorrangig vermittelt.</p>
<p style="text-align: center;">3. Beginn und Ende der Kindertagespflege</p> <p style="text-align: center;">3.1. Beginn der Kindertagespflege</p> <p>Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Amt für Jugend, Schule und Sport vorliegen. Sollten die Eltern selbst eine Tagespflegeperson gefunden haben, die noch keine Pflegerlaubnis</p>	<p style="text-align: center;">3. Beginn und Ende der Kindertagespflege</p> <p style="text-align: center;">3.1 Beginn der Kindertagespflege</p> <p>Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Amt für Jugend, Schule und Sport vorliegen. Sollten die Eltern selbst eine Tagespflegeperson gefunden haben, die noch keine Pflegerlaubnis</p>

besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, aufgenommen werden. Die Bearbeitung des Antrags auf Pflegeerlaubnis dauert in der Regel vier Wochen.	besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, aufgenommen werden. Die Bearbeitung des Antrags auf Pflegeerlaubnis dauert in der Regel vier Wochen.
<p style="text-align: center;">3.2 Eingewöhnung</p> <p>Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern und der Tagespflegeperson individuell besprochen. Die Eingewöhnung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum. Hier kann im Einzelfall nach Prüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Förderung bis max. sechs Wochen vor Beendigung des ersten Lebensjahres bewilligt werden.</p>	<p style="text-align: center;">3.2 Eingewöhnung</p> <p>Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern und der Tagespflegeperson individuell besprochen. Die Eingewöhnung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum. Hier kann im Einzelfall nach Prüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport eine Förderung bis max. sechs Wochen vor Beendigung des ersten Lebensjahres bewilligt werden.</p>
<p style="text-align: center;">3.3 Ende der Kindertagespflege</p> <p>Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen (vgl. Ziffer 1).</p>	<p style="text-align: center;">3.3 Ende der Kindertagespflege</p> <p>Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen (vgl. Ziffer 1).</p>
<p style="text-align: center;">3.4 Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege</p> <p>Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Amt für Jugend, Schule und Sport seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">3.4 Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege</p> <p>Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Amt für Jugend, Schule und Sport seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;">4. Betreuungsfreie Zeit</p> <p>Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher. Die betreuungsfreien Tage sind frühzeitig zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">4. Betreuungsfreie Zeit</p> <p>Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher. Die betreuungsfreien Tage sind frühzeitig zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen.</p>
<p style="text-align: center;">4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegeperson</p> <p>Die Tagespflegeperson hat 25 betreuungsfreie Tage im Kindergartenjahr. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3).</p>	<p style="text-align: center;">4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegeperson</p> <p>Die Tagespflegeperson hat 25 betreuungsfreie Tage im Kindergartenjahr. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3).</p>
<p style="text-align: center;">4.2 Krankheit der Tagespflegeperson</p> <p>Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegeperson oder der eigenen Kinder der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">4.2 Krankheit der Tagespflegeperson</p> <p>Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegeperson oder der eigenen Kinder der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">5. Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Kindertagespflegeperson ist aufgefordert im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Amt für Jugend, Schule und Sport</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuungsverträge 2. einen Belegungsplan <ol style="list-style-type: none"> a) bei Veränderung in der Kindertagespflege sowie b) vierteljährlich am 01.08., 01.11., 01.02. und 	<p style="text-align: center;">5. Mitwirkungspflicht</p> <p>Die Kindertagespflegeperson ist aufgefordert im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Amt für Jugend, Schule und Sport</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreuungsverträge 2. einen Belegungsplan <ol style="list-style-type: none"> a) bei Veränderung in der Kindertagespflege sowie b) vierteljährlich am 01.08., 01.11., 01.02. und

<p>01.05 eines jeden Kindergartenjahres 3. die planbaren betreuungsfreie Zeiten (s. Ziffer 4.) jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) dem Amt für Jugend, Schule und Sport schriftlich vorzulegen.</p>	<p>01.05 eines jeden Kindergartenjahres 3. die planbaren betreuungsfreie Zeiten (s. Ziffer 4) jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) dem Amt für Jugend, Schule und Sport schriftlich vorzulegen.</p> <p>Die Pflegegeldzahlung wird bei nicht nachgekommener Mitwirkungspflicht eingestellt (siehe Ziffer 8.4 und 8.5).</p>
<p>6. Kooperation Tagespflege und Kindertageseinrichtung Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Amt für Jugend, Schule und Sport organisiert.</p>	<p>6. Kooperation Tagespflege und Kindertageseinrichtung Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Amt für Jugend, Schule und Sport begleitet oder organisiert.</p>
	<p>7. Leistungen zur Förderung von Kindern mit einem Förderbedarf Voraussetzung für die Förderung ist: - dass ein anerkannter Förderbedarf besteht; - die Tagespflegeperson eine zusätzliche Qualifizierung nach § 22 Abs. 3 KiBiz besitzt; - ein individuelles pädagogisches Konzept vorliegt.</p> <p>Die Zusatzqualifizierung der Tagespflegeperson wird über das Amt für Jugend, Schule und Sport geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Amt für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>Ein Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII, des § 35 a SGB VIII, des § 30 SGB IX von dem zuständigen Kreissozialamt bestätigt wurde.</p>
<p>7. Laufende Geldleistungen 7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01.08.2015 4,80 € pro Stunde darin enthalten sind 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,07 € Förderleistung - 01.08.2016 4,90 € pro Stunde darin enthalten sind 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,17 € Förderleistung - 01.08.2017 5,00 € pro Stunde darin enthalten sind 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,27 € Förderleistung 	<p>8. Laufende Geldleistungen 8.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4,90 € pro Stunde; darin enthalten sind 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,17 € Förderleistung - ab dem 01.08.2017 5,00 € pro Stunde; darin enthalten sind 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,27 € Förderleistung

<p>Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet, (siehe hierzu Anlage 1 der Richtlinien). Fallen der Beginn oder das Ende der Pfllegetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersatzes in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen, benötigen eine erfolgreiche Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs.2 BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im ersten oder zweiten Grad verwandt ist, und die, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird ein Fördersatz in Höhe von 3,20 € abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Fördersatzes nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen. Die Tagespflegesätze werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält (§ 23 Abs.1 KiBiz). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist zulässig.</p>	<p>Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet, (siehe hierzu Anlage 1 der Richtlinien). Fallen der Beginn oder das Ende der Pfllegetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersatzes in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen, benötigen eine erfolgreiche Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs.2 BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung.</p> <p>Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im ersten oder zweiten Grad verwandt ist, und die, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird ein Fördersatz in Höhe von 3,20 € abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.</p> <p>Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Fördersatzes nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen. Die Tagespflegesätze werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält (§ 23 Abs.1 KiBiz). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist zulässig.</p>
<p>7.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind</p> <p>Nach § 22 Kibiz sind Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, in der Tagespflege zu betreuen. Voraussetzung für die Förderung ist eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson nach § 22 Abs. 3 KiBiz. Die Zusatzqualifikation der Tagespflegeperson wird über das Amt für Jugend, Schule und Sport geprüft. Die Vermittlung zu einer Tagespflegeperson erfolgt ausschließlich über das Amt für Jugend, Schule und Sport.</p>	<p>8.2 Kinder mit einem Förderbedarf</p> <p>Werden Kinder nach Ziffer 7. betreut, so ist für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Der Betreuungsplatz wird in doppelter Höhe gefördert, jedoch nicht höher als ein 35 Stunden Platz. Zusätzlich kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe der Ziffer 7 erfolgen.</p> <p>Im Einzelfall ist es möglich, von der Platzreduzierung abzusehen. Dies ist dem Fachbereich Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport schriftlich zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.</p>
<p>7.3 Geldleistungen bei Urlaub</p> <p>Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 5 werden laufenden Pflegegelder fortgezahlt. Darüber hinausgehende Schließzeiten werden finanziell nicht abgegolten.</p>	<p>8.3 Geldleistungen bei Urlaub</p> <p>Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 5 werden laufenden Pflegegelder fortgezahlt. Darüber hinausgehende Schließzeiten werden finanziell nicht abgegolten.</p>

<p>Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.</p>	<p>Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.</p>
<p>7.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>	<p>8.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegeperson sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.</p>
<p>7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) einer Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Amt für Jugend, Schule und Sport erforderlich. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für eine Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege für maximal 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist. Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport. Stehen keine Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung sind im Rahmen der Vertretungsregelung vorrangig freie Plätze bei Tagespflegepersonen zu belegen.</p>	<p>8.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) einer Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Amt für Jugend, Schule und Sport erforderlich. Bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Tagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege für maximal 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist. Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport. Stehen keine Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung sind im Rahmen der Vertretungsregelung vorrangig freie Plätze bei Tagespflegepersonen zu belegen. Nach Ablauf der 6 Wochen erhält nur die Vertretung der Tagespflegeperson die Pflegegelder ausgezahlt.</p>
<p>7.6 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen Neben dem Pflegegeld umfassen die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGBVIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Kosten sind durch Vorlage der Beitragsbescheide in Kopie nachzuweisen. Tagespflegepersonen, die mehrere Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen betreuen, haben zusätzlich eine Auflistung aller betreuten Kinder, aufgeteilt nach Jugendamtsbezirken, einzureichen.</p>	<p>8.6 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen Neben dem Pflegegeld umfassen die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGBVIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Kosten sind durch Vorlage der Beitragsbescheide in Kopie nachzuweisen. Tagespflegepersonen, die mehrere Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen betreuen, haben zusätzlich eine Auflistung aller betreuten Kinder, aufgeteilt nach Jugendamtsbezirken, einzureichen.</p>
<p>7.7 Auszahlung der laufenden Geldleistungen Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung) werden monatlich im Nachhinein vom Amt für Jugend, Schule und Sport an die Pflegeperson überwiesen. Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.07. des gleichen</p>	<p>8.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung) werden monatlich im Nachhinein vom Amt für Jugend, Schule und Sport an die Pflegeperson überwiesen. Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.07. des gleichen</p>

<p>Kindergartenjahres.</p> <p>Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.</p>	<p>Kindergartenjahres.</p> <p>Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.</p>
<p style="text-align: center;">8. Kostenbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.</p> <p>Nimmt bereits ein Geschwisterkind der Familie Kindertagespflege in Anspruch oder besucht es eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so wird lediglich ein Elternbeitrag erhoben. Es wird jeweils für das Kind der Elternbeitrag erhoben, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.</p> <p>Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. erbracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">9. Kostenbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.</p> <p>Nimmt bereits ein Geschwisterkind der Familie Kindertagespflege in Anspruch oder besucht es eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so wird lediglich ein Elternbeitrag erhoben. Es wird jeweils für das Kind der Elternbeitrag erhoben, für das der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.</p> <p>Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. erbracht werden.</p>
<p style="text-align: center;">9. Großtagespflege</p> <p>Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Tagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (KiBiz § 4 Abs. 2). Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen, die Betreuungszeiten, der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor geht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Der Nachweis der Nutzungsänderung und der Nachweis des Mietverhältnisses ist beim Amt für Jugend, Schule und Sport zu führen. Sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte tätig, hat die Tagespflegeperson für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung des Trägers der Einrichtung dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">10. Großtagespflege</p> <p>Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Tagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (KiBiz § 4 Abs. 2). Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen, die Betreuungszeiten, der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor geht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Der Nachweis der Nutzungsänderung und der Nachweis des Mietverhältnisses ist beim Amt für Jugend, Schule und Sport zu führen. Sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte tätig, hat die Tagespflegeperson für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung des Trägers der Einrichtung dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">10. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">11. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.01.2016 außer Kraft.</p>